

GZ.: 39/11-1/7 ex 2016/17

Vizekanzler für Studium und Lehre

Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek



Graz, am 11.5.2017
BS/AH

An das Bundesministerium
für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
z.Hd. Herrn Mag. Gruber

per E-Mail:

legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at
begutachtung@bmb.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017 Novelle des Universitätsgesetz 2002,
Fachhochschul-Studiengesetz, Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-
Qualitätssicherungsgesetz**

**Stellungnahme des Rektorats
der Karl-Franzens-Universität Graz
ausgeführt durch den Vizekanzler für Studium und Lehre**

Die Universität Graz begrüßt die Vorlage eines gemeinsamen Studienrechtes für Universitäten und Pädagogische Hochschulen. Diese wird weitestgehend gut geheißen, zu folgenden Bestimmungen wird jedoch mit dem Ersuchen um Berücksichtigung ergänzend ausgeführt.

§ 13 Abs. 1 lit. i UG

Da die Bestimmung auch auf Kooperationen mit anderen postsekundären Bildungseinrichtungen als Universitäten ausgeweitet wird, sollte auch der zweite Satz entsprechend angepasst und die Wortfolge „mit anderen Universitäten“ gestrichen werden, sodass das Satz lautet:

„Dabei hat die Universität insbesondere ihre Aktivitäten zur gemeinsamen Nutzung von Organisationseinheiten und Leistungsangeboten zu bestimmen.“

§ 19 Abs. 2b UG

Es wird angeregt, dass Bestimmungen über die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht in der Satzung sondern in den Curricula verankert werden sollen, da der Bedarf nach fremdsprachigen Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studien je nach Inhalt und Ausrichtung des Studiums sehr unterschiedlich ist, sodass eine allgemeine Regelung in der Satzung dem nicht gerecht werden kann.

§ 25 Abs. 1 Z 10 UG

Hier muss es sich beim Verweis ad Änderung der Curricula für Studien um einen redaktionellen Fehler handeln, da ein § 57a im Entwurf nicht existiert. Gemeint ist wohl § 58.

§ 40 UG

Die Personengruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von anderen Bildungseinrichtungen sollte in Abs. 1 aufgenommen werden.

Der Absatz 1 möge daher lauten: *„An den Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 7, 10, 14 und 15 sind Universitäts-Sportinstitute eingerichtet, die den Studierenden, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten des Universitätsstandortes für sportliche Tätigkeiten und Wettkämpfe zur Verfügung stehen.“*

In den Absatz 5 sollte nur der bisherige TeilnehmerInnenkreis – also die Absolventinnen und Absolventen aufgenommen werden.

Daher möge Abs. 5 wie folgt lauten: *„Das Rektorat mit einem zugeordneten Universitäts-Sportinstitut kann Richtlinien zur Aufnahme von Absolventinnen und Absolventen in den Teilnehmerinnen- und Teilnehmerkreis des Universitätssportinstituts zumindest gegen Ersatz der Vollkosten erlassen.“*

§ 51 Abs. 2 Z 14a UG

Das Wort „erstmalige“ sollte hier gestrichen werden, damit auch Personen, die bereits einmal zu einem bestimmten Studium zugelassen waren, sich von diesem Studium abgemeldet haben und nun erneut eine Zulassung beantragen oder die bereits einmal eine Zulassung beantragt haben, aber nicht zugelassen wurden, vom Begriff „Studienwerberinnen und -werber“ erfasst sind, da auch für diese Personen die gleichen Regelungen im Zulassungsverfahren gelten wie für Personen, die zum ersten Mal eine Zulassung beantragen.

§ 51 Abs. 2 Z 32 UG

Hier heißt es: *„ ...wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubter Weise einer anderen Person bedient... “*

Es wird vorgeschlagen zumindest in den Erläuterungen klar darzustellen, was im Umkehrschluss erlaubt wäre, nämlich z.B. dass Studierende sich aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung bei der redaktionellen Erstellung einer Hilfe bedienen oder die Rechtschreibung durch eine andere Person überprüfen lassen.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, dass das Anbieten von Dienstleistungen im Sinne des hier definierten Ghostwritings einen Verwaltungsübertretung darstellen möge, welche mit einer Geldstrafe zu betrafen ist.

§ 54a Abs. 2 UG

Im vorliegenden Entwurf beträgt der Arbeitsaufwand für ein Erweiterungsstudium mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte. Aus Sicht der Universität Graz entspricht dies nicht dem bisherigen Verständnis eines Erweiterungsstudiums. Ein Erweiterungsstudium diene bisher im Wesentlichen der Erweiterung des Lehramtsstudiums um ein oder mehrere Fächer, die im vollen vorgesehenen Umfang absolviert werden mussten. Dies sollte sinngemäß auch für andere Erweiterungsstudien gelten. Daher möge die Formulierung wie folgt lauten:

„Der Arbeitsaufwand für ein Erweiterungsstudium hat mindestens ein Drittel der ECTS-Anrechnungspunkte des Studiums, dessen Erweiterung es dient, zu umfassen.“

§ 54b Abs. 2 und § 54c Abs. 3 UG

Es ist nicht ganz klar, warum in § 54b Abs. 2 normiert wird, dass ein achtsemestriges Lehramtsstudium Voraussetzung für die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium ist, nur damit in § 54c Abs. 3 dieses Studium auch für AbsolventInnen sechssemestriger Lehramtsstudien geöffnet wird. Einfacher und übersichtlicher wäre es, in § 54b Abs. 2 „achtsemestrigem“ durch „sechssemestrigem“ zu ersetzen und § 54c Abs. 3 zu streichen.

§ 55 Abs. 1 UG

Da Diplomstudien nicht mehr neu eingerichtet werden dürfen und nur mehr wenige Studien in Form von Diplomstudien angeboten werden, wird angeregt, auch die Genehmigung individueller Studien in Form von Diplomstudien nicht mehr zu ermöglichen.

§ 58 Abs. 4 UG

Um klarzustellen, dass für die künstlerischen Unterrichtsfächer und das Unterrichtsfach Bewegung und Sport auch weiterhin die Überprüfung der künstlerischen bzw. körperlich-motorischen Eignung vorgesehen werden kann, sollte diese Möglichkeit konkret angeführt werden. Die Formulierung sollte daher lauten:

„...der fachlichen Eignung festzulegen. Für künstlerische Unterrichtsfächer sowie für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport kann insbesondere festgelegt werden, dass im Rahmen der Überprüfung der fachlichen Eignung Zulassungsprüfungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 19 durchgeführt werden.“

§ 59 Abs. 1 Z 3 UG

Um sicherzustellen, dass es zu keinen Missverständnissen durch die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender kommt, und damit die gewünschte Lernfreiheit und der - wie es in den Erläuterungen heißt - „genehmigungsfreie“ Besuch von Lehrveranstaltungen jedenfalls weiterhin sichergestellt wird, möge die Formulierung lauten:

„3. neben einem ordentlichen Studium an der Universität der Zulassung das Lehrangebot an anderen Universitäten oder gemeinsam eingerichteter Studien mit Pädagogischen Hochschulen zu nutzen, für welches die Studierenden die in den Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen erfüllen oder die Voraussetzungen nach § 63 Abs. 9 vorliegen“.

§ 59 Abs. 1 Z 13 UG

Gem. § 59 Abs. 1 Z 13 ist Anträgen hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung jedenfalls zu entsprechen, „sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist“. Klargestellt werden sollte, was unter der Einschränkung „sofern berechtigt“ zu verstehen ist. Dass eine Prüfungstätigkeit ohnehin nur im Rahmen der Lehrbefugnis erfolgen kann, wäre nach Ansicht der Universität Graz immer Voraussetzung.

§ 60 Abs. 3a UG

Die prinzipielle Möglichkeit der Einhebung einer Kautions wird begrüßt, jedoch sollte diese so gestaltet werden, dass diese nur in dem Fall zurückerstattet wird, in dem tatsächlich

eine Zulassung zu einem konkreten Studium erfolgt. Dazu wird auch angemerkt, dass der Verwaltungsaufwand für die Universitäten erheblich erhöht wird. Mangels normativer Festlegung der Kautionshöhe ist zu erwarten, dass auf bestehende Gebührensätze von gerichtlich beeideten Sachverständigen von den Universitäten zurückgegriffen wird und somit eine nicht unwesentliche Höhe erreicht werden kann um kostendeckend zu sein.

Hinzuzufügen ist noch, dass Studienwerberinnen und -werber, welche ihren Zulassungsantrag aus dem Ausland stellen, mit der Überweisung der Kautionshöhe in einer in Euro konvertierten Fremdwährung möglicherweise Probleme haben könnten.

§ 61 Abs. 1 UG

Vorgesehen ist, dass die Zulassung zu Erweiterungs- und Doktoratsstudien auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen kann. Dies erscheint für die Erweiterungsstudien nicht sinnvoll. Im Erweiterungsstudium sind die einzelnen Lehrveranstaltungen von zentraler Bedeutung, weshalb ein Einstieg während des Semesters weder didaktisch noch inhaltlich sinnvoll ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass viele Lehrveranstaltungen prüfungsimmanent sind und somit eine Anwesenheitspflicht während des gesamten Semesters gegeben sein muss, die jedoch bei einer Zulassung während des Semesters nicht mehr erfüllt werden kann. Eine Zulassung während des laufenden Semesters würde daher fast zwangsweise zu einer Verlängerung des Studiums führen.

§ 61 Abs. 3 Z 5 UG

Hier wurde „Antragstellerinnen und Antragsteller“ durch „Studienwerberinnen und Studienwerber“ ersetzt. Als Konsequenz dieser Änderung müsste auch die Wortfolge „auf Zulassung zu einem Studium“ entfernt werden.

§ 61 Abs. 4 UG

Im Falle von Lehramtsstudien soll zukünftig die besondere Zulassungsfrist nicht mehr zur Anwendung kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass dadurch eine unsachliche Differenzierung vorgenommen wird, welche jene Studienwerberinnen und Studienwerber aus Drittstaaten benachteiligt, die parallel zum Antrag auf Zulassung zum Lehramtsstudium auch einen Antrag auf Zulassung zu anderen Studien stellen. Insbesondere Personen, welche nicht durch die Personengruppenverordnung begünstigt werden, werden mit dieser Regelung vor das Problem gestellt, für den Zulassungsantrag für das Lehramtsstudium die Frist des 5. September/5. Februar nicht einhalten zu müssen, für den Antrag auf Zulassung für ein anderes Studium hingegen schon.

Da insbesondere Angehörige von Staaten außerhalb der EU komplexe Verfahren zur Legalisierung von Dokumenten, Visa- und Einreise- und Aufenthaltsverfahren zu durchlaufen haben und es damit immer zu Problemen bei der Einhaltung dieser Frist kommt, wird vorgeschlagen, die besondere Zulassungsfrist endgültig fallen zu lassen anstatt nur eine Studienrichtungsgruppe zu begünstigen.

§ 63 Abs. 1a UG

Dieser neue Absatz 1a, der das Zulassungserfordernis des Nachweises der körperlich-motorischen Eignung für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport nicht mehr explizit vorsieht stellt eine gänzliche Abkehr vom Status quo dar. Bislang galt es als unumstritten, dass Studierende des Unterrichtsfaches Bewegung und Sport über entsprechende körperliche Fitness verfügen müssen und daher der Nachweis der körperlich-motorischen Eignung eine unabdingbare Voraussetzung zur Zulassung zum Lehramtsstudium darstellt. Sollte die Anforderung des Nachweises der körperlich-motorischen Eignung wegfallen, würde dies mit gravierenden

Qualitätsverschlechterungen für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport einhergehen, mit vorhersehbaren negativen Auswirkungen auf diesen Bildungsbereich. Nicht zuletzt würde dies auch zu einer offensichtlichen Abwertung des Unterrichtsfaches Bewegung und Sport führen. Selbiges gilt für die künstlerischen Lehramtsfächer. Es sollte somit eine Ziffer 5 den zwingend erforderlichen Nachweis der körperlich-motorischen bzw. künstlerischen Eignung für die Zulassung zum Unterrichtsfach Bewegung und Sport bzw. die künstlerischen Lehramtsfächer vorsehen.

§ 63a Abs. 2 UG

Die neu eingefügte Ergänzung „oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen“ sollte nach hinten vor das Wort „berechtigt“ verschoben werden, sodass der erste Satz lautet:

„Es ist sicherzustellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen berechtigt.“

Der Verweis auf Abs. 4 scheint nicht korrekt zu sein. Gemeint ist wohl Abs. 8.

§ 63a Abs. 3 UG

Durch diese Bestimmung wird die Zulassung zum Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ausschließlich auf Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) eingeschränkt. Absolventinnen und Absolventen eines gleichwertigen Studiums können nicht zu diesem Studium zugelassen werden, auch nicht unter Auflagen. Um die Durchlässigkeit auch im Bereich der PädagogInnenbildung zu gewährleisten, sollte nach „HS-QSG“ folgender Text eingefügt werden:

„... oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelnen Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind.“

Um sicherzustellen, dass das Masterstudium nur in Unterrichtsfächern und Spezialisierungen betrieben werden kann, die bereits auf Bachelorebene absolviert wurden, wird vorgeschlagen, den letzten Satz wie folgt zu formulieren:

„Bei einer Zulassung zu einem Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) können nur Unterrichtsfächer oder Spezialisierungen gewählt werden, die bereits in Form von Bachelorstudien für das Lehramt, Erweiterungsstudien ergänzend zum Bachelorstudium für das Lehramt oder eines gleichwertigen Studiums absolviert worden sind.“

§ 63a Abs. 6 UG

Die Überprüfung der facheinschlägigen Berufspraxis im Umfang von 3.000 Stunden wird für die Antragstellerinnen und Antragsteller und die Universitäten in der derzeit gewählten unbestimmten Formulierung eine Frage der praktischen Umsetzung darstellen. Günstiger erschiene es hier eine Aufzählung vorzunehmen, was unter facheinschlägiger Berufspraxis zu subsumieren wäre, wie das etwa das BDG oder VBG vorsieht.

§ 64a Abs. 2 und Abs. 13 UG

Die Möglichkeit des Angebots der Studienberechtigungsprüfung auch für Personen, welche Studien an Fachhochschulen anstreben, wird grundsätzlich begrüßt wobei darin

nicht das Schließen einer Regelungslücke, wie dies in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird, gesehen wird. Dies wäre nach Ansicht der Universität Graz nur dann der Fall wenn man den FHs die normative Möglichkeit im FHStG geben würde selbst Studienberechtigungsprüfungen anzubieten was aus Sicht der Universität Graz die bessere Vorgehensweise wäre. Ebenfalls sinnvoll erschiene die zukünftige Schaffung einer Zentralstelle pro Bundesland für die Abnahme einer gemeinsamen Studienberechtigungsprüfung für Universitäten und FHs.

Wenn das Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Studienberechtigungsprüfung an einer Universität jedoch auch für die Fachhochschulen Verwendung finden soll, wäre Abs. 13 noch um die Fachhochschulen zu ergänzen.

§ 65b iVm § 79 Abs. 5 UG

Grundsätzlich sollte bei der Einsichtnahme unterschieden bzw. berücksichtigt werden, ob es sich bei den Prüfungen tatsächlich um die Überprüfung von Wissensgebieten handelt, also fachspezifische Kriterien überprüft werden, oder ob mit den Prüfungen die persönliche Eignung von Studienwerberinnen und Studienwerbern auf der psychologischen Merkmalsebene festgestellt wird.

So werden beim derzeit eingesetzten allgemeinen Aufnahmeverfahren für Lehramtsstudien im Verbund Aufnahmeverfahren Österreich, das 2017 an 13 Institutionen verwendet wird, diagnostische Verfahren zur Feststellung von Persönlichkeitsmerkmalen eingesetzt, mit denen nicht nur kognitive Ressourcen der Bewerberinnen und Bewerber, sondern insbesondere auch emotionale und persönliche Ressourcen (Persönlichkeitsmerkmale) festgestellt werden. Aus diesem Grund sollte eine Einsichtnahme nur eingeschränkt möglich sein bzw. nur gewährleistet werden, dass eine Rückmeldung der erreichten Punkte erfolgt. Sofern ein Rückmeldegespräch durchgeführt wird/werden muss, sollte dieses nur im Beisein einer Psychologin oder eines Psychologen (§ 22 Abs. 2 Psychologengesetz 2013) erfolgen.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme vor allem auch hinsichtlich des Urheberrechts und auch hinsichtlich der Weitergabe der Prüfungsfragen (Entwicklung eines validen wissenschaftlichen Itempools zur Feststellung der persönlichen Ressourcen) kritisch zu betrachten.

Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede (auch elektronische) Art und Weise, sollte jedenfalls untersagt sein. Diese Rechte stehen ausschließlich den Urheberinnen und Urhebern der Tests zu.

§ 67 UG

Die personenbezogene und nicht studienbezogene Beurlaubung wird ausdrücklich begrüßt. Als ungünstig im Hinblick auf eine genaue Determinierung des Willens des Gesetzgebers in einer Norm wird die Formulierung „...oder mehrere Semester...“ gesehen. Bei einer unbefristeten Beurlaubung kann durchaus angenommen werden, dass überhaupt kein Interesse mehr am Studium besteht. Welcher Vorteil in einem unbestimmten Gesetzesbegriff – abgesehen davon, dass sich dieser aus dem HG 2005 herleitet – gesehen wird, ist nicht ersichtlich. Insofern wird vorgeschlagen in UG wie auch HG eine maximale Frist für die Beurlaubung vorzusehen. Dies auch deshalb um jedenfalls sicherzustellen, dass bei gemeinsam eingerichteten Studien die gleich lange Befristung an allen beteiligten Bildungseinrichtungen vorgesehen wird und diese nicht ausschließlich der Entscheidung des jeweiligen monokratischen studienrechtlichen Organs obliegt. Die Formulierung, dass bei einem unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignis die Beurlaubung ausschließlich bei Eintritt eines gesetzlichen Beurlaubungsgrundes beantragt werden kann, ist im Hinblick auf die vorgesehene Möglichkeit, weitere Regelungen in der Satzung vorzusehen, missverständlich formuliert.

Es mögen die entsprechenden Formulierungen deshalb lauten: *„Studierende sind auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall wegen...“* sowie *„Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Beurlaubungsgrundes...“*

§ 68 Abs. 1 Z 8 UG

Hier wird vorgeschlagen, nicht nur Handlungen, die eine Gefährdung von Universitätsangehörigen darstellen, als Grund für das Erlöschen der Zulassung heranzuziehen, sondern auch Handlungen welche einen schweren Schaden an infrastrukturellen und technischen Einrichtungen verursacht haben und eindeutig einer konkreten Schädigerin oder einem konkreten Schädiger zugeordnet werden können. Die Formulierung möge daher lauten: *„...die eine dauerhafte oder schwer wiegende Gefährdung oder Schädigung anderer Universitätsangehöriger, Infrastruktur oder Dritter...“*

§ 74 Abs. 7 UG

Hier muss es sich beim Verweis um einen redaktionellen Fehler handeln, da ein § 57a im Entwurf nicht existiert. Gemeint ist wohl § 58.

§ 78 Abs. 7 UG

Durch die Änderung bei der Prüfungsantrittszählung ist auch eine Anpassung dieser Bestimmung erforderlich. Wenn Prüfungsantritte aus allen Studien zusammengezählt werden und eine Anerkennung als Prüfungsantritt gilt, wäre eine Anerkennung einer erst bei der letzten möglichen Wiederholung positiv absolvierten Prüfung für ein anderes Studium an derselben Universität nicht mehr möglich, da die Anzahl der möglichen Prüfungsantritte überschritten würde. § 78 Abs. 7 sollte daher lauten:

„Die Anerkennung einer Prüfung gilt als positive Absolvierung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Prüfung anerkannt wird.“

§ 85a UG

Da die Feststellung eines schweren Mangels nach der derzeitigen verwaltungsgerichtlichen Judikatur nur eine Exzesskontrolle darstellen kann um Verfahrensfehler, die Verletzung von Zuständigkeitsvorschriften, mangelnder Zusammenhang von Prüfungsstoff und Prüfungsfrage oder die Prüfung einer prüfungsunfähigen Prüfungskandidatin oder eines prüfungsunfähigen Kandidaten zu korrigieren, ist kein Sachverhalt denkbar, welcher eine solche Kontrolle bei der Abfassung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten ermöglichen würde. Es möge deshalb diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden.

§ 86 Abs. 1 UG

Die vorgesehene Regelung, dass in der Satzung vorgesehen werden kann, dass die Übergabe der positiv beurteilten wissenschaftlichen oder künstlerischen Abschlussarbeit an die Bibliothek der Universität elektronisch zu erfolgen hat, wird als entbehrlich betrachtet, da bereits bisher mit der bestehenden Kann-Bestimmung ein Auslangen gefunden wurde.

§ 91 Abs. 5 UG

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung über die Aufteilung der Studienbeiträge nur bei gemeinsam eingerichteten Studien möglich ist. In den Fällen, in denen Studierende zu mehreren, voneinander unabhängigen Studien verschiedener Universitäten und bzw. oder Pädagogischen Hochschulen zugelassen sind, kann die Aufteilung nicht aufgrund einer Vereinbarung erfolgen.

§ 92 Abs. 1 UG

Der schlichte Wegfall der Z 5 aufgrund des Erkenntnisses des VfGH vom 12. Dezember 2016 (G 88/2016-14, V17/2016-14) erscheint als eine zu billige Lösung des Gesetzgebers, da weiterhin das Wort „insbesondere“ in Abs. 1 belassen wurde und deshalb davon auszugehen ist, dass einige Universitäten den Studienbeitrag auf Basis autonomer Regelungen erlassen werden, einige hingegen nicht. Insofern wird wieder eine Situation geschaffen, welche bereits in den Jahren 2012/2013 dazu geführt hat, dass sich die Universitäten aufgrund der politischen Unstimmigkeiten in juristisch gefährliches Fahrwasser begeben und gegebenenfalls wieder über mehrere Jahre hinweg die Rückzahlung von Beträgen durchzuführen haben, welche ihnen dann doch nicht zustehen. Wie bereits mehrmals höchstgerichtlich festgestellt, ist die Finanzierungsverantwortung der öffentlichen Universitäten und damit die Einhebung von Studienbeiträgen keine den Universitäten im autonomen Bereich übertragene Aufgabe. Die Formulierung möge daher vorsehen, dass das Wort „insbesondere“ in Abs. 1 entfällt.

§ 92 Abs. 1 Z 3a UG

Dass sich der Erlass des Studienbeitrages für Staatsangehörige aus den am geringsten entwickelten Ländern auf eine Liste der OECD und damit auf die Entscheidung eines völkerrechtlichen Organs und nicht auf eine durch eine österreichische Zentralstelle getroffene Entscheidung bezieht, wird als verfassungsrechtlich problematisch eingestuft. Da eine Delegation von hoheitlichen Aufgaben nicht gerechtfertigt erscheint, wird angeregt auf die Studienbeitragsverordnung und deren Anlage 3 zu verweisen.

§ 92 Abs. 1 Z 4 und 5 UG

Bei der Formulierung sollte darauf geachtet werden, dass diese an den einleitenden Satzteil „Der Studienbeitrag ist ordentlichen Studierenden (insbesondere) zu erlassen...“ anschließt.

§ 93a

In Anpassung an die neue Terminologie sollte auch hier der Begriff „gemeinsam eingerichtete Studien“ verwendet werden.

§ 143 Abs. 47 UG

Der vorliegende Entwurf erfordert nicht nur die Anpassung von Curricula sondern auch die Änderung von Satzungen und gegebenenfalls das Erlassen von Verordnungen gem. § 54e Abs. 3, für die ebenfalls eine Übergangsfrist erforderlich ist. Aufgrund der universitären Abläufe wird ein Zeitraum von zwei Studienjahren für die Änderung von Curricula und die Erlassung etwaiger Verordnungen und einem Studienjahr für Satzungsänderungen als realistisch angesehen. Der letzte Satz sollte daher lauten:

„Änderungen von Curricula und Verordnungen gem. § 54e Abs. 3, die aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2017 erforderlich sind, sind bis spätestens 30. Juni 2019 zu verlautbaren. Änderungen von Satzungen, die aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2017 erforderlich sind, sind bis spätestens 30. September 2018 zu verlautbaren.“

Universitätsberechtigungsverordnung

Bei dieser Novelle des UG und HG wurde es bedauerlicherweise verabsäumt die dringend gebotene Novelle der derzeitigen Universitätsberechtigungsverordnung 1998 (UBVO) durchzuführen und diese an die aktuellen Bedürfnisse bzw. aktuellen Studien anzupassen. Durch die Entwicklung von Aufnahme- und Zulassungsverordnungen ist die Form der Zusatzprüfungen teilweise überholt und eine Neugestaltung dringend geboten.

Die Verankerung der UBVO im Hochschulgesetz sollte daher zum Anlass genommen werden, diese Verordnung in Zukunft – wie auch die Studienbeitragsverordnung und die Personengruppenverordnung – als gemeinsame Verordnungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Bundesministerin für Bildung zu erlassen. Dabei sollte die UBVO gründlich überarbeitet und an die aktuelle Studienstruktur angepasst werden.

Derzeit sieht die UBVO für die Zusatzprüfungen, die nach der Zulassung zu erbringen sind, vor, dass diese bei Diplomstudien bis zur vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung zu erfolgen haben, obwohl es nur mehr vier Diplomstudien gibt, zu denen noch Zulassungen erfolgen können. In Bachelorstudien ist vorgesehen, dass die Zusatzprüfungen vor der Absolvierung der Bachelorprüfung zu erbringen sind, obwohl die meisten Bachelorstudien keine abschließende Bachelorprüfung beinhalten. Die Sinnhaftigkeit eines Systems, bei dem am Ende eines Bachelorstudiums noch eine Zusatzprüfung zur Reifeprüfung abzulegen ist, sollte jedenfalls hinterfragt werden.

Masterstudien werden in der UBVO überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl ein Nachweis von Lateinkenntnissen für manche Masterstudien und wenn die Zulassung aufgrund eines nicht in der UBVO genannten Studiums erfolgt durchaus sinnvoll wäre.

Auch das System der taxativen Aufzählung von Studien ist nicht mehr zeitgemäß, da dies dazu führt, dass bei der Einrichtung neuer Studien und Unterrichtsfächer oder der Umbenennung von Studien die UBVO angepasst werden muss. Als Beispiel sei hier das Unterrichtsfach Kroatisch/Burgenladkroatisch, genannt, das ab Wintersemester 2017/18 im Entwicklungsverbund Süd-Ost eingerichtet wird. Aufgrund starker inhaltlicher Überschneidungen soll dieses Unterrichtsfach die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie das Unterrichtsfach Bosnisch/Kroatisch/Serbisch haben, weshalb eine Aufnahme in die UBVO notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen
Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek e.h.
Vizerektor für Studium und Lehre